

Feuerwerkszonen rund um den Ammersee

Die Einrichtung von Feuerwerkszonen am Ammersee ist aus folgenden fachlichen und rechtlichen Gründen erfolgt:

Fachliche Gründe:

Am Ammersee sind über 302 teilweise streng geschützte Vogelarten, davon 149 Brutvogelarten, nachgewiesen. Je nach Jahreszeit und räumlicher Struktur finden sich über den See verteilt unterschiedliche Vogelarten ein, die ihn als Nahrungs-, Brut-, Mauser- oder Rastlebensraum nutzen. Deshalb wurde der Ammersee als international bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet, als sogenanntes Ramsar-Gebiet benannt und als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Viele Wasservögel kommen aus Norddeutschland, vor allem aber aus Nordeuropa, zum Überwintern an den Ammersee. Die häufigsten Arten sind die Stockente, Tafelente, Reiherente, Schellente und Blässhuhn. Störungen aller Art sind in dieser für die Vögel sehr kräftezehrenden Winterzeit so gering wie möglich zu halten.



In den Monaten April bis Mitte Oktober findet insbesondere in den besonders bedeutsamen Brut- und Aufzuchtbereichen vor allem in ausgedehnten Schilfbereichen des Ammersees die störungsanfällige Fortpflanzungs- und Mauserzeit der Wasservögel statt. Vögel reagieren empfindlich auf Störungen, die wie bei Feuerwerken mit plötzlichen Licht- und Knalleffekten einhergehen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände wurden daher Feuerwerkszonen entwickelt, die einen ausreichenden räumlichen Abstand zu den sensiblen Bereichen gewährleisten sollen. Feuerwerke über der Wasserfläche haben eine starke Fernwirkung und ein großes Störpotenzial, deshalb soll nach Möglichkeit der Abschuss nur vom Ufer bzw. den Stegen aus genehmigt werden.

Rechtliche Gründe:

- Die gesamte Seefläche des Ammersees liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ammersee – West“. Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf nach § 5 Abs. 1 Nr. 15 der Landschaftsschutzgebietsverordnung **stets einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde**.
- Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.
- Der Ammersee ist als europäisches Vogelschutzgebiet „7932-471 Ammerseegebiet“ ausgewiesen. Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können unzulässig.

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat das vorliegende **Zonierungskonzept** in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberbayern erstellt. Es soll sowohl die für die europäische Vogelwelt bedeutenden Lebensräume am Ammersee sichern, als auch der Rechtssicherheit für die Seeanliegergemeinden und die betroffenen Feuerwerksveranstalter dienen.

Die Vorgaben sind als erforderliche Mindestfestlegungen i.S. einer mit den Zielen des europäischen Vogelschutzgebietes und Ramsar-Gebietes verträglichen Durchführung von Feuerwerken zu verstehen.

Dieses Merkblatt ist im Internet im Bereich

<http://www.lra-ll.de/landratsamt/abteilungen/sq42/VerlinkungIntranet.php> jederzeit einsehbar.